



1) 30.2 Auswertung des S. in. t
Hunt 13 (Hinweis bekanntmachung)

Handwritten signature and initials

2. j. d. Hunt 13
19.06.07
19.106.07

Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister
13. Juni 2007
Anlagen

Landeshauptstadt Magdeburg
Der Oberbürgermeister
39090 Magdeburg

über: Landesverwaltungsamt

Handwritten: A30 an
18.6.07
12. Juni 2007
Poststelle
15. Juni 2007
Landeshauptstadt Magdeburg
Umwelt und Energieverwaltung

Handwritten: A30
A13 2. G. abdi
14.06.

7. Juni 2007

Sehr geehrter Herr Dr. Trümper,

für Ihr Schreiben vom 2. Mai 2007, mit dem Sie den Erlass einer der Bekanntmachungsverordnung in Schleswig-Holstein vergleichbaren Regelung zur Möglichkeit einer ausschließlichen Bekanntmachung von Ortsrecht via Internet anregen, danke ich Ihnen.

Derzeit sehe ich – mögliche Kostenersparnisse nicht verkennend - aus den Ihnen bereits mit Schreiben vom 13. März 2007 dargelegten Gründen der mangelnden Publizitäts- und Authentizitätsfunktion der Internetbekanntmachung noch keine Möglichkeit zum Erlass entsprechender Bekanntmachungsvorschriften in Sachsen-Anhalt.

Bisher wurde die ausschließliche Internetbekanntmachung von Satzungen unter dem Hinweis über die Internetbekanntmachung im jeweiligen Mitteilungsorgan - trotz des bekannten Restrisikos - lediglich in Schleswig-Holstein ermöglicht (Bekanntmachungsverordnung vom 11. November 2005). Diesbezüglich liegen nach Rücksprache mit Vertretern des Landes Schleswig Holstein noch keine Erfahrungswerte aus der Praxis bzw. Rechtsprechung vor.

Die Bundesländer Baden-Württemberg, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern prüfen derzeit ihre Bekanntmachungsvorschriften hinsichtlich der Möglichkeit, kommunale Bekanntmachungen ausschließlich im Internet vorzunehmen. Die übrigen Bundesländer erwägen entsprechend dem

Zeichen:
31.11-10005 - §§ 6, 50

Bearbeitet von:
Yvonne Schicht
Durchwahl (0391) 567-5328

e-mail:
yvonne.schicht
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:
vom 2.05.2007

Halberstädter Str. 2/
Am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-
anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ: 810 000 00
Konto: 810 015 00

Ergebnisprotokoll der letzten Sitzung des Unterausschusses Kommunalverfassung vom 7./8. September 2006 keine entsprechende Öffnung ihrer Bekanntmachungsvorschriften.

Die gesamte Thematik soll erneut im Rahmen der nächsten Sitzung des Unterausschusses Kommunalverfassung am 6./7. September 2007 mit Vertretern aller Bundesländer behandelt werden. Diesbezüglich werde ich Ihre Anregungen in gebotenerem Umfang einfließen lassen und die weiteren Entwicklungen in der Angelegenheit intensiv beobachten. Sofern sich neue Entwicklungen abzeichnen, werde ich den Erlass entsprechender landesrechtlicher Regelungen erneut prüfen.

2.

~~Hinsichtlich der von Ihnen künftig vorgesehenen Änderung der Bekanntmachungssatzung~~
bzgl. Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Gemeinderatssitzung nach § 50 Abs. 4 GO LSA im Amtsblatt und einer entsprechenden Hinweisbekanntmachung in der Tageszeitung sowie per Aushang bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. In welcher Weise Gemeinderatssitzungen ortsüblich bekannt gemacht werden, bleibt der Gemeinde überlassen und ist durch Satzung zu regeln. Dabei ist zu beachten, dass die Bekanntmachungsform eindeutig festgelegt sein muss.

Für die ortsübliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Gemeinderatssitzungen nach § 50 Abs. 4 GO LSA gelten im Gegensatz zur öffentlichen Bekanntmachung von Ortsrecht (§ 6 GO LSA) weniger strenge Erfordernisse.

Die Bekanntmachung der Gemeinderatssitzungen dient der Gewährleistung des Grundsatzes der Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 50 Abs. 1 GO LSA). Sie soll die Unterrichtung der Bürger über das Stattfinden einer Gemeinderatssitzung und über die Verhandlungsgegenstände sicherstellen und es ihnen so ermöglichen, als Zuhörer an der Sitzung teilzunehmen. Von daher muss jedermann die Möglichkeit haben, sich ohne besondere Schwierigkeiten Kenntnis von Ort, Zeit und Tagesordnung der Gemeinderatssitzungen zu verschaffen.

Diesen Anforderungen dürfte mit der von Ihnen beabsichtigten Verfahrensweise ausreichend Rechnung getragen werden. Jedem Bürger wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt und einer entsprechenden Hinweisbekanntmachung in der Tageszeitung sowie durch Aushang die Möglichkeit eröffnet, sich von Ort, Zeit und Tagesordnung der Gemeinderatssitzung Kenntnis zu verschaffen. Diese Möglichkeit der Kenntnisnahme wird auch nicht durch eine fehlende Auslieferung des Amtsblattes an alle Haushalte in unzumutbarer Weise erschwert. Denn aus dem Rechtsstaatsprinzip lässt sich kein Anspruch des Bürgers auf unmittelbare

Auslieferung des Amtsblattes herleiten. Ausreichend ist es, dass das Amtsblatt an den konkret in der Bekanntmachungssatzung bestimmten Orten (hier: Bürgerbüros) (käuflich) erworben bzw. dort per Aushang eingesehen werden kann. Empfehlenswert erachte ich hierbei auch eine zusätzliche Hinweisbekanntmachung auf den Internetseiten der Landeshauptstadt.

Ich hoffe, zur Klärung der Angelegenheit beigetragen zu haben.

Im Auftrag



Dr. Gundlach